

GEMEINDE SÜSEL
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 59
"Solarpark Barkau I"

Zusammenstellung und Abwägung der Stellungnahmen aus der
erneuten Veröffentlichung im Internet nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2
und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2
sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

12.11.2024

(Beteiligungszeitraum 08.08.2024 - 09.09.2024)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung.....	2
2 Landesamt für Umwelt - Technischer Umweltschutz.....	2
3 Kreis Ostholstein.....	3
4 Wasser- und Bodenverband Schwartau.....	9

Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Stepany
M.Sc. Fiona Gehrken

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung

Az.: IV 6211-54937/2024, vom 09.08.2024

1.1 Die Gemeinde Süsel beabsichtigt weiterhin, in dem Gebiet „südwestlich der Ortschaft Barkau“ 3 Teilgebiete „Photovoltaik“ festzusetzen. Die einzelnen Sondergebiete „Photovoltaik“ sind ca. 36,7 ha groß. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen entsprechend geändert werden. Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 17.04.2023 und 08.04.2024 Stellung genommen. Dem Grunde nach liegt zu der Planung bereits eine positive, landesplanerische Stellungnahme vor.

Kenntnisnahme

1.2 In den jetzt neu vorgelegten Planunterlagen wurden die Festsetzungen im Bebauungsplan für das Teilgebiet C erneut überarbeitet. Das Teilgebiet C befindet sich in einem Vorranggebiet Windenergie. Die Festsetzungen wurden, wie in der landesplanerischen Stellungnahme vom 08.04.2024 empfohlen, um die Folgenutzung „Windkraftanlagen“ (s. S. 11 der Begründung) ergänzt. Es wird insofern weiter bestätigt, dass der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Süsel keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Kenntnisnahme

1.3 Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.
Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme

2 Landesamt für Umwelt - Technischer Umweltschutz

Az.: vom 04.09.2024

2.1 (...) nach Prüfung der Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben vorbehaltlich der Beibringung eines Blendgutachtens zugestimmt werden kann.
Das Blendgutachten kann hierzu im nachge-

Kenntnisnahme

Im Baugenehmigungsverfahren ist seitens der Vorhabenträgerin ein Blendgutachten beizubringen.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

schalteten Baugenehmigungsverfahren beigebracht werden.

3 Kreis Ostholstein

Az.:24144, vom 09.09.2024

3.1 Naturschutz

Biotopschutz

Innerhalb der Plangebiete befinden sich geschützte Biotope, die als solche dargestellt wurden. Es sind Abstände vorgesehen worden zum Schutz der Biotope, jedoch sind diese nicht ganz nachvollziehbar. Weder in der Planzeichnung selbst, noch textlich sind diese Abstände beschrieben. Dies ist nachzutragen.

Bei den Knickschutzstreifen ist festzusetzen, dass Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig sind und die Lagerung von Materialien jeglicher Art dort verboten ist.

3.2 Artenschutz

Die Bezeichnung des Feldlerchen Ausgleichs im Umweltbericht ist nicht übereinstimmend mit der im Textteil der Planzeichnung. Im Umweltbericht werden die Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet. Dies ist zu prüfen und ggf. anzupassen. In den textlichen Festsetzungen wird auf Angaben zu den externen Ausgleichsflächen für die Feldlerche im Umweltbericht verwiesen.

Die Flurstücke für die externen Ausgleichsflächen sind in den textlichen Festsetzungen zu nennen. Dies ist nachzutragen.

Auch fehlt den Verfahrensunterlagen noch die vertragliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Artenschutzmaßnahmen. Der Artenschutz ist damit derzeit (noch) nicht gesichert. Die geschlossenen Verträge zur Regelung des Feldlerchenausgleichs sind der UNB zur Kenntnis vorzulegen.

3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass das Artenschutzrecht als Spezialvorschrift und daraus resultierende Maßnahmen nicht der bauleitplane-

Berücksichtigung

Die Knickschutzstreifen sind bereits planzeichnerisch in der erforderlichen Breite berücksichtigt. Zur Klarstellung erfolgt eine textliche Ergänzung, dass die Einhaltung der Mindestbreite von 3 m, gemessen ab Knickfuß, einzuhalten ist.

Berücksichtigung

Die bereits getroffene Festsetzung zum Schutz des Knickschutzstreifens wird klarstellend um die genannten Aspekte ergänzt.

Berücksichtigung

Die Formulierung unter Ziff. 9 des Teils B wird entsprechend der Ausführungen im Umweltbericht ergänzt wie folgt: "Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden können, werden den dadurch verursachten Eingriffen plangebietsexterne Maßnahmen vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zugeordnet".

Die plangebietsexternen Ausgleichsflächen für die Feldlerche („Königsberg“: ca. 2,68 ha (Gemarkung Barkau, Flur 2, Flurstück 24/1) / „Seekoppel“: ca. 2 ha (Gemarkung Barkau Flur 2, Flurstück 11) / „Bökenacker“: ca. 2,3 ha (Gemarkung Barkau Flur 4, Flurstück 19) werden unter Ziff. 9 des Teils B ergänzend genannt.

Die vertragliche Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und jeweiligem Flächeneigentümer zur Sicherstellung der Artenschutzmaßnahmen liegt zwischenzeitlich vor. Die vertraglichen Vereinbarungen sind dinglich zu sichern.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

rischen Abwägung unterliegen, sondern zwingend zu berücksichtigen sind, auch wenn erst bei der tatsächlichen Handlung ggf. Verbotstatbestände eintreten würden (§ 44 BNatSchG). Es ist zu beachten, dass bei einem dauerhaften Lebensraumverlust der Feldlerche ohne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen die Planung erhebliche Mängel aufweisen würde und ein Vollzug der Planung ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nicht möglich wäre.

Kenntnisnahme

3.4 **Gewässerschutz**

Um das Vorhaben der Gemeinde Süsel wasser- und planungsrechtlich zu ermöglichen, sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

3.5 **Niederschlagswasser**

Durch die geplanten Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik), insbesondere durch Fundamente für die Photovoltaikanlagen, Gebäude für Wechselrichter und Bau von Zufahrtswegen kommt es zur einer Teilversiegelung und Verdichtung der bislang unversiegelten Flächen. Das anfallende Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen im Plangebiet ist schadlos abzuführen. Hierzu bedarf. es Angaben, insbes. ist aufzuzeigen, mit welchen geeigneten technischen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser vermieden bzw. minimiert wird. Sofern das anfallende Niederschlagswasser in ein Gewässer abgeleitet werden sollte, ist ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag auf Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG bei der zuständigen Untersten Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

Berücksichtigung

Der Anteil von versiegelten und befestigten Flächen ist durch eine entsprechende Festsetzung auf 5 % der zulässigen Grundflächenzahl GRZ begrenzt. Wege müssen in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann.

Durch die getroffenen Festsetzungen wird gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser vermieden bzw. minimiert wird. Die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist von daher weder nötig noch vorgesehen.

- 3.6 Falls eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen sein sollte, so ist die schadlose Versickerung über den Oberboden (A-Horizont) gem. dem DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) -Arbeitsblatt 138 nachzuweisen. Auf eine Flächenbilanzierung gemäß dem Erlass vom 10.10.2019 zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ kann verzichtet, da es sich bei dieser Planung um eine PV - Freiflächenanlage handelt

Anfallendes Niederschlagwasser kann unmittelbar unter den Solarmodulen und zwischen den Modulreihen natürlich versickern. Im gesamten Plangebiet wird das anfallende Niederschlagwasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und der natürliche Wasserkreislauf wird nicht beeinträchtigt.

Es kommt lediglich zu einer Versiegelung bei den Transformatoren sowie dem vorgesehenem UW, hier werden alle Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagwassers berücksichtigt.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

und es zu keinem erheblichen Versiegelungsgrad kommt. Somit ist von einem weitgehenden natürlichen Wasserhaushalt auszugehen.

3.7 Gewässer

In dem bezeichneten Plangebieten befinden sich sowohl Klein- als auch offene und verrohrte Fließgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau. Durch die vorgesehenen Maßnahmen dürfen die Gewässer II. Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Es sollte bei offenen Gewässern ein Abstand von 12 m (neu: Schreiben des WBV Schwartau v. 30.01.2023) von den Ufern bzw. von der Böschungskante vorgesehen werden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner zusätzlichen Beschattung durch die vorgesehenen baulichen Anlagen kommt. Bei verrohrten Gewässern ist beidseitig der Rohrachse ebenfalls ein Abstand von 12 m einzuhalten. Falls neue Überwegungen über Gewässer notwendig sein sollten oder neue Kanaltrassen ein Gewässer kreuzen, so ist deren Ausführung im Zuge des notwendigen wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 23 LWG (Anlagen am Gewässer) rechtzeitig mit der Wasserbehörde abzustimmen. Hier ist vorrangig die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten.

3.8 Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgendes beachtet wird.
Altlasten oder Altablagerungen sind auf den betroffenen Flächen nicht bekannt.

3.9 Aufgrund der Größe der betroffenen Flächen, der teilweisen Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet und dem Vorkommen feuchtigkeitsbeeinflusster Bodentypen ist vor der Erschließung der Fläche gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorga-

Kenntnisnahme

Die Berücksichtigung obliegt der Vorhabenträgerin im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Aufgrund der besonderen Typik des Vorhabens und der zum Schutz des Bodens getroffenen Festsetzungen (s. Ziff. 4.2 der textlichen Festsetzungen) sind keine bzw. nur sehr geringe Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Ob und in welcher Form ein Bodenschutzkonzept erforderlich ist, ist durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu klären.

Unter Ziffer 3.3 der textlichen Festsetzungen wird auf den Leitfaden " Bodenschutz auf Linienbau-

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

<p>ben,</p> <ul style="list-style-type: none">• eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,• Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen• die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,• Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),• den Bodenschutzplan (Maßstab 1 : 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,• Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,• Zwischenbewirtschaftung sowie• Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.	<p>stellen" (LLUR 2020) und auf die zu beachtende DIN 19639 hingewiesen.</p>
<p>3.10 Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.</p> <p>Um diese Vorgaben einzuhalten, zu überwachen und zu dokumentieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren Bodenschutzbehörde vorab zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen.</p>	<p>Berücksichtigung wie vor</p>
<p>3.11 Um den o.g. Vorsorgegrundsätzen nachzukommen bitte ich, insbesondere folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhanden Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Grundsätzlich sollte eine Befahrung nur auf möglichst trockenen Böden erfolgen, da dieser tragfähiger ist als feuchter Boden.Geeignete Maßnahmen gegen eine Bodenverdichtung sind z.B. Baustraßen, Lastverteilungsplatten	<p>Berücksichtigung</p> <p>Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind textlich festgesetzt und in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschrieben und auf zu beachtende DIN-Normen und Vorgaben hingewiesen.</p> <p>Die aufgeführten Punkte sind im Rahmen des Antragsverfahrens und der Umsetzung der Maßnahme von der Vorhabenträgerin zu beachten.</p>

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

oder kettenbetriebene Fahrzeuge mit möglichst großer Aufstandsfläche.

- Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u.Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. Für die anderen Flächen ist die Häufigkeit der Befahrung zu minimieren.
- Es sind ausreichend Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien und Bodenzwischenlagerung vorzusehen. Auch hierfür sind vorrangig Flächen vorzusehen, die später überbaut werden sollen.
- Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
- Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.).
- Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist das Material vorher entsprechend Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen und zu bewerten.
- Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m³ oder 1000m² überschreitet.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).
- Sofern für die Baustraßen und -wege Recyclingmaterial verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, das maximal der Einbauklasse 'RC1' der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.
- Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.
- Der Verlust von Bodenmaterial durch unsachgemäße Vermischung wird bilanziert und muss in Anlehnung an das Naturschutzrecht ausgeglichen werden.
- Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutz-

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

behörde mitzuteilen.

- Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Anlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiegeln.
- Der Baubeginn bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises anzugeben.

3.12 **Grundwasserschutz**

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden:

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlagen befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium).

Erdaufschlüsse (z.B. für Pfahlgründungen oder Baugrundkundungen) sind gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben.

Die beim Bau eventuell notwendigen Grundwasserabsenkungen sind nach §8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor geplantem Beginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die Berücksichtigung obliegt der Vorhabenträgerin im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren. Der Nachweis ist seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu führen.

Kenntnisnahme

Erdaufschlüsse in einer Tiefe von mehr als 10 m bzw. die Erschließung von Grundwasser sind durch das Vorhaben nicht vorgesehen.

Kenntnisnahme

Für den Bau der Anlage ist keine Grundwasserabsenkung notwendig und vorgesehen.

3.13 **Allgemeines**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.

2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

4 Wasser- und Bodenverband Schwartau

Az.: 622-03/59 (vb), vom 28.08.2024

- 4.1 der Wasser- und Bodenverband Schwartau ist von der o.g. Bauleitplanung an folgenden Gewässern betroffen.

Kenntnisnahme

Teil A:

Gewässer 1.36.2 verrohrt Station 0+000 bis 0+425

Gewässer 1.36.2 offen Station 0+425 bis 0+5002

Gewässer 1.36 verrohrt Station 1+800 bis 1+999

Teil B: Gewässer 1.26 offen Station 5+100 bis 5+741

Teil C: Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft 1.23.1.9.1 Station 0+480 - 0+534.

- 4.2 In der Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 vom 24.05.2024 und der Abwägung vom 24.05.2024 wurden alle Belange des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Von den beteiligten und folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (08.08.2024)
2. Bundesnetzagentur (08.08.2024)
3. Deutsche Telekom Technik GmbH (08.08.2024)
4. Gemeinde Ahrensbök (15.08.2024)
5. Schleswig-Holstein Netz GmbH - Spezialnetze (22.08.2024)
6. Gemeinde Bosau (29.08.2024)
7. Bundesamt Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (09.09.2024)

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Die beteiligten und folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

1. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Nord, Kompetenzteam Baurecht
2. Deutsche Post AG
3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
4. Gebäudemanagement S-H., Geschäftsb. Landesbau, FG Öffentl. Baurecht
5. Ministerium f. Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie u. Tourismus Referat Straßenbau - VI 414 -
6. LBV-SH, Niederlassung Lübeck
7. Landesamt f. Denkmalpflege S-H
8. LLnL Untere Forstbehörde
9. Zweckverband OH
10. Naturpark Holsteinische Schweiz e.V.
11. Landwirtschaftskammer S-H
12. Industrie- u. Handelskammer zu Lübeck
13. Handwerkskammer LübeckSchleswig-Holstein Netz AG
14. Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, Kirchliches Verwaltungszentrum
15. Erzbistum Hamburg, Abt. Kirchengemeinden
16. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VI 5 (Bauen u. Wohnen) - Referat 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
17. Amt OH-Mitte
18. Gemeinde Malente
19. Gemeinde Scharbeutz

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.